

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁸¹

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1971	Nr.112
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 71	Verordnung über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit (Beitragsverordnung 1972)	1781
5. 11. 71	Verordnung über Schankgefäße (Schankgefäßverordnung)	1782
27. 10. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 46 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965)	1784
	440-1	
28. 10. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 und zu § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken vom 7. August 1968)	1784
	2124-8, 2121-2-1	
29. 10. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954)	1785
	611-6	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1785
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1786

Verordnung über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit (Beitragsverordnung 1972)

Vom 4. November 1971

Auf Grund des § 174 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit werden für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1973 nach einem Beitragssatz von 0,85 vom Hundert erhoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über Schankgefäße (Schankgefäßverordnung)
Vom 5. November 1971**

Auf Grund des § 19 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Schankgefäße im Sinne des § 18 Abs. 3 des Eichgesetzes werden eingeteilt in

1. Gefäße, die unmittelbar zum Trinken des eingefüllten Getränkes verwendet werden (Schankgefäße zum Trinken),
2. Gefäße zum Überbringen von Getränken, die aus anderen Gefäßen getrunken werden (Schankgefäße zum Umfüllen).

(2) § 18 des Eichgesetzes ist nicht anzuwenden auf Schankgefäße für

1. alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden,
2. Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladenge Getränke oder auf ähnliche Art zubereitete Getränke und
3. Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden.

§ 2

Nennvolumen

(1) Nennvolumen ist das auf dem Schankgefäß angegebene Volumen.

(2) Schankgefäße zum Trinken sind nur mit einem Nennvolumen von 2, 4, 5 oder 10 Zentiliter oder 0,1, 0,2, 0,25, 0,3, 0,4, 0,5, 1, 1,5, 2 oder 3 Liter zulässig.

(3) Schankgefäße zum Umfüllen sind nur mit einem Nennvolumen von 0,2, 0,25, 0,5, 1, 1,5, 2, 3, 4 oder 5 Liter zulässig.

§ 3

Füllvolumen, Minusabweichungen

(1) Füllvolumen ist das Wasservolumen, welches das auf waagerechter Unterlage aufgestellte Schankgefäß bis zur Unterkante des Füllstrichs (§ 4 Abs. 1 bis 3) aufzunehmen vermag.

(2) Die zulässigen Minusabweichungen der Füllvolumen betragen

- a) bei Schankgefäßen mit einem Nennvolumen von 2, 4 oder 5 Zentiliter und bei Schankgefäßen aus keramischen Werkstoffen 5 vom Hundert,
- b) bei sonstigen Schankgefäßen 3 vom Hundert des Nennvolumens.

§ 4

Füllstrich, Bezeichnungen

(1) Der Füllstrich muß waagrecht verlaufen und mindestens 10 Millimeter lang sein; er darf als geschlossener Kreis ausgeführt sein.

(2) Der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rand des Schankgefäßes muß betragen

1. bei Schankgefäßen zum Trinken

- a) von Bier und Schaumweinen

mit einem Nennvolumen von weniger als 0,5 Liter	mindestens 20 Millimeter,
mit einem Nennvolumen von 0,5 Liter	mindestens 30 Millimeter,
mit einem Nennvolumen von 1 Liter oder mehr	mindestens 40 Millimeter,

b) von anderen Getränken

- | | |
|---|---------------------------|
| mit einem Nennvolumen von weniger als 0,1 Liter | mindestens 5 Millimeter, |
| mit einem Nennvolumen von 0,1 Liter oder mehr | mindestens 10 Millimeter, |

2. bei Schankgefäßen zum Umfüllen mindestens 20 Millimeter.

(3) Schankgefäße mit einem Nennvolumen von 4 oder 10 Zentiliter dürfen mit einem zweiten Füllstrich zur Kennzeichnung der Hälfte des Nennvolumens versehen sein.

(4) Das Nennvolumen des Schankgefäßes nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist in unmittelbarer Nähe des Füllstrichs mit dem Einheitszeichen cl oder l anzugeben (Volumenangabe).

(5) Die Schriftgröße der Volumenangabe darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennvolumen	Schriftgröße
5 Zentiliter und weniger	3 Millimeter
mehr als 5 Zentiliter bis 0,5 Liter	4 Millimeter
mehr als 0,5 Liter	6 Millimeter

(6) Der Füllstrich, die Volumenangabe und das Herstellerzeichen müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein. Der Füllstrich und die Volumenangabe sind so auszuführen, daß sie auch leicht erkennbar sind, wenn das Schankgefäß in verkehrsüblicher Weise gefüllt ist.

§ 5

Anerkennung des Herstellerzeichens

(1) Die Anerkennung des nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes aufzubringenden Herstellerzeichens kann beantragen, wer auf Schankgefäßen den Füllstrich und die Volumenangabe aufbringt oder

wer Schankgefäße mit diesen Angaben einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Eichgesetzes ver-
bringt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu stellen. Dem Antrag sind Abbildungen des Herstellerzeichens mit Größenangaben in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann vom Antragsteller verlangen:

1. die Vorlage eines Musters fertiger Schankgefäße,
2. Änderungen des beantragten Herstellerzeichens, wenn Verwechslungen mit bereits anerkannten Herstellerzeichen zu befürchten sind,
3. die Anbringung zusätzlicher Zahlen und Buchstaben im Herstellerzeichen.

(4) Das Herstellerzeichen wird von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt schriftlich anerkannt und in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schankgefäße gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

1. deren Nennvolumen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 oder 3,
 2. deren Füllvolumen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 oder
 3. deren Füllstriche oder Bezeichnungen den Vorschriften des § 4
- nicht entsprechen.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Schankgefäße, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1972 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Schankgefäße zum Trinken von Bier und Schaumweinen mit einem Nennvolumen von 0,5 Liter oder mehr dürfen noch bis zum 31. Dezember 1977 mit einem Abstand des Füllstrichs vom oberen Rand des Schankgefäßes von mindestens 20 Millimeter hergestellt und gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(3) Schankgefäße, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt worden sind und sich am 31. Dezember 1972 im Verkehr befinden, dürfen bis zum 31. Dezember 1980 verwendet oder bereitgehalten werden. Das gleiche gilt für Schankgefäße nach Absatz 2.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

§ 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1971 — 1 BvR 765/66 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 46 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ist insoweit mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Vervielfältigung und Verbreitung vergütungsfrei zulässig ist,

wenn Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste oder einzelne Lichtbildwerke nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Oktober 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 1971 — 1 BvR 40/69, 47/69, 175/69, 155/69, 159/69 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

a) § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) ist wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig, soweit er auch solche vorgeprüften Apothekeranwärter betrifft, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben.

b) § 14 Absatz 4 Nummer 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 939) ist wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig, soweit er auch solchen vorgeprüften Apothekeranwärtern, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben, die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten lediglich „bis zum Ablauf des 23. März 1969“ und „unter Aufsicht eines Apothekers“ gestattet.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Oktober 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 — 1 BvL 10/69 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vermögenssteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 10. 71 Verordnung TSF Nr. 9/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	205	3. 11. 71	1. 12. 71
2. 11. 71 Verordnung zur Änderung der Schwellenpreise für Getreide für die Monate Juli bis Dezember 1962	209	9. 11. 71	10. 11. 71
2. 11. 71 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in einigen Wirtschaftszweigen und Bezirken (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	209	9. 11. 71	20. 9. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2260/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 10. 71	L 238/3
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2261/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 10. 71	L 238/5
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2262/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 10. 71	L 238/7
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2263/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 10. 71	L 238/8
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2264/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	23. 10. 71	L 238/9
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2265/71 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmte Zitrusfrüchte im Wirtschaftsjahr 1971/1972	23. 10. 71	L 238/19
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2266/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	23. 10. 71	L 238/20
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2267/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	23. 10. 71	L 238/22
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2268/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	23. 10. 71	L 238/24
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2269/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	23. 10. 71	L 238/27
22. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2270/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	23. 10. 71	L 238/29
25. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2271/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 10. 71	L 240/1
25. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2272/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 10. 71	L 240/3
25. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2273/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 10. 71	L 240/5
25. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2274/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 10. 71	L 240/6
25. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2275/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	26. 10. 71	L 240/7
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2277/71 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70, 2165/70, 463/71 und 1235/71 über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien, Tunesien, Marokko und der Türkei	27. 10. 71	L 241/2
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2278/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 10. 71	L 241/4
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2279/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 10. 71	L 241/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2280/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 10. 71	L 241/8
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2281/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 10. 71	L 241/9
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2282/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	27. 10. 71	L 241/10
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2283/71 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A II	27. 10. 71	L 241/12
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2284/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	27. 10. 71	L 241/13
Andere Vorschriften			
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2259/71 des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie	23. 10. 71	L 238/1
26. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2276/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung eines mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)	27. 10. 71	L 241/1

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1965 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.